

Assistenzpersonal an Schulen (Stand Juni 2021)

Wir fokussieren in den folgenden Ausführungen auf Assistenzpersonal, welches hauptsächlich in Klassen tätig ist. Daneben existieren noch weitere Formen von Assistenzpersonal in der Bildungslandschaft, wie zum Beispiel Zivis, Senioren etc. Assistenzpersonen übernehmen keine Verantwortung für pädagogische Handlungen, diese bleibt jederzeit bei der Lehrperson.

Eine Klassenassistenz unterstützt und entlastet die LP insbesondere in folgenden Bereichen:

- im differenzierenden Unterricht als Betreuung einzelner Lernender oder Kleingruppen -> Handlungsspielraum der LP vergrössern,
- bei der Durchführung von kooperativen Lernformen,
- beim niederschweligen Handling von Störungen des Unterrichts und durch ihre aktive Präsenz als Begleitung in herausfordernden Situationen im Schulalltag (z.B. disziplinarischen Schwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Ablösungsschwierigkeiten usw.)
- bei der Betreuung und Beschulung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen,
- bei der Begleitung fremdsprachiger Kinder/ Kinder mit Migrationshintergrund,
- bei der Beschulung sehr grosser und/ oder heterogener Klassen,
- beim Erarbeiten der überfachliche Kompetenzen LP 21,
- bei der Begleitung der mit sehr unterschiedlichen Entwicklungsständen eintretenden Kinder (Ablösungsprozess unterstützen, Begleitung beim Toilettengang, Anziehen, Schuhe binden usw.),
- in ihrer Aufsichtsfunktion im Unterricht, bei Ausflügen, Anlässen, Pausen, Gebäudewechsel (Turnunterricht, Schwimmen, TTG), Mittagstisch usw. -> Mehraugenprinzip,
- bei administrativen Arbeiten wie Kopieren, Listen führen, Kontrollen bei Absenzen, Vorbereitungsarbeiten von Versuchen im Labor etc.,
- bei der Materialverwaltung,

und die Lernenden

- als niederschwellige Hilfe bei Selbstorganisation (Zeiteinteilung, Material, Motivation, Arbeitshaltung, Disziplin, Aufgabenverständnis, Ordnung),
- bei der Beziehungsgestaltung, Integration in die Gruppe und Klasse,
- bei Alltagstätigkeiten wie Anziehen, Schuhe binden, Toilettengang usw.

Rechtliche Situation

- Assistenzpersonal an Schulen ist kein Ersatz für Lehrpersonen oder Schulische Heilpädagoginnen oder -pädagogen.
- Assistenzpersonen nehmen in ihrer Rolle keine pädagogische Verantwortung wahr, diese verbleibt immerfort bei der Lehrperson.
- Sie werden von den zuständigen Lehrpersonen geführt.
- Der Einsatz von Assistenzpersonal wird von der Schulleitung bewilligt und koordiniert.
- Der Einsatz von Assistenzpersonal an den Schulen findet in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen statt.

- Assistenzpersonen unterstützen die Lehrpersonen in administrativen und organisatorischen Belangen (siehe Ausführungen oben).
- Sie ermöglichen der Lehrperson, auch in herausfordernden Situationen eine geregelte und förderorientierte Unterrichtsgestaltung aufrechtzuerhalten (beispielsweise beim Eintritt in den Zyklus 1).
- Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- Anstellungsinstanz ist die Gemeinde (bzw. bei kantonalen Schulen der Kanton), die damit ihren Auftrag erfüllt, den Lehrpersonen die Rahmenbedingungen zu bieten, um pädagogisch wertvollen Unterricht halten zu können.
- Die Assistenzpersonen sind ausreichend versichert. Die Anstellung sowie Versicherungsfragen sind in einem ordentlichen Arbeitsvertrag geregelt. Ebenso gilt dies bezüglich Obhuts- und Schweigepflicht.

Rahmenbedingungen

- Für eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Assistenzpersonal und Schule werden genügend zeitliche Ressourcen benötigt (Absprachen, Vorbereitung usw.).
- Die für den Einsatz von Assistenzpersonal benötigten Lektionen sollen nicht den Poolstunden der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen zugerechnet werden.
- Assistenzpersonen werden vor Stellenantritt durch eine entsprechende Ausbildung zur Ausübung ihrer Funktion befähigt.